



## VERORDNUNG

des Stadtrates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 09.06.2022, Zahl: 640/A/2584/2022 I, womit im Zusammenhang mit dem BVH Grabungsarbeiten KELAG-Wärme (Fernwärme) im Bereich Völkermarkt für die die Niebelungenstraße, die Nelkenstraße, den Enzianweg und die Ritzingstraße verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 154/2021 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, werden zufolge Delegation aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.2.1974 anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 14.06.2022 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen **vom 20.06.2022 bis 31.08.2022** wie folgt verordnet:

### § 1

#### Vorschreibungen

Für die Niebelungenstraße, die Nelkenstraße, den Enzianweg und die Ritzingstraße

1. Vor der Arbeitsstelle sind in beiden Fahrtrichtungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO die Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) und „Querrinne“ oder „Aufwölbung“ (§ 50 Z 1 StVO) aufzustellen.
2. Für die Dauer der Bauarbeiten, die eine Totalsperre erfordern, ist das Fahren in beiden Richtungen verboten. Davon ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge. Die Sperre ist mittels Scherengitters und den Verbotsschildern gemäß § 52 lit a) Z 1 StVO [„Allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen)“] kundzumachen.
3. Im Bereich der Arbeitsstelle „Fahrbahnverengung“ gem. § 50 Z 8 StVO in Entsprechung der jeweiligen Fahrbahnverengung.
4. Für die Dauer der Arbeiten, die eine halbseitige Sperre des Bauabschnittes erfordern, haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benutzen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO). Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO) in Entsprechung der jeweiligen Fahrbahnverengung.
5. Das Halten und Parken ist im Arbeitsbereich verboten („Halten- und Parken verboten“ gemäß § 52 Z 13b StVO mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“.).
6. Notwendige Umleitungsstrecken sind zu kennzeichnen.
7. Die Ritzingstraße wird ab Haus Nr. 16 in Fahrtrichtung Jauntalweg als Einbahnstraße erklärt („Einbahn“ gemäß § 53 Z 10 StVO). Für den Verkehr in die entgegengesetzte Fahrtrichtung wird ab der Kreuzung Jauntalweg mit der Ritzingstraße die Einfahrt verboten („Einfahrt verboten“ gemäß § 52 Z 2 StVO)
8. Zusätzlich ist auf der Ritzingstraße ab Haus Höhe Nr. 30 und Haus Höhe Nr. 20 das Verbotsschilder („Einfahrt verboten“ gemäß § 52 Z 2 StVO) anzubringen.
9. Notwendige Umleitungsstrecken sind zu kennzeichnen.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen durch das bauausführende Unternehmen Swietelsky AG, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt, in Kraft.

§ 3  
Strafbestimmungen


Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

Ergeht an:

1. Swietelsky AG  
Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt (per Email: [office.klagenfurt@swietelsky.at](mailto:office.klagenfurt@swietelsky.at))
2. Polizeiinspektion Völkermarkt (per Email: [pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at](mailto:pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at))  
9100 Ritzingstraße 3
3. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt 9100 Völkermarkt  
Verkehrsreferat (per Email: [bhvk.verkehr@ktn.gv.at](mailto:bhvk.verkehr@ktn.gv.at))
4. Wirtschaftskammer Kärnten  
Bezirksstelle Völkermarkt (per Email: [voelkermarkt@wkk.or.at](mailto:voelkermarkt@wkk.or.at))  
9100Klagenfurter Straße 10
5. Straßenverwaltung i.H. (per Email: [armin.alic@ktn.gde.at](mailto:armin.alic@ktn.gde.at))
6. G4 S im Haus per Email
7. Homepage
8. Amtstafel
9. z.A

	<p><b>Dieses Dokument wurde amtssigniert!</b></p> <p>Informationen unter <a href="https://www.voelkermarkt.gv.at/services/amtssignatur.html">https://www.voelkermarkt.gv.at/services/amtssignatur.html</a></p>
<p>Hinweis</p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.</p>

Signatur aufgebracht von MBA Markus Lakounigg, 17.06.2022 08:04:18